



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter(in)	Regensburg
—	E-Mail	Telefon / Telefax	Zimmer-Nr.

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**für eine Änderung der Planung der Errichtung der Gasleitung (Loopleitung) Schwandorf – Forchheim**

**Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss**

**Az.: ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-28-540**

Die Open Grid Europe GmbH hat mit E-Mail vom 03.04.2025 eine Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2016 auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG genehmigten Vorhabens beantragt. Die Änderung erfolgt vor vollständiger Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Genehmigung dieser Änderung erfolgt deshalb nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Gegenstand der Änderung ist die Verschiebung der Ausgleichsmaßnahme (Heckenpflanzung) StatG-FI B112 um ca. 50m.

Die beantragte Änderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Nach überschlägiger Prüfung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG) zu erwarten.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 15.04.2025

Regierung der Oberpfalz  
Stabsstelle Energiewirtschaft  
Treitinger